



## **Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet (Stand 1. Dezember 2016)**

### **Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung und Instandstellung**

#### **1. Massgebende Grundlagen**

- Strassengesetz vom 26. Oktober 2009 (StrG, bGS 731.11)
- Strassenverordnung zum Strassengesetz vom 19. Januar 2010 (StrV, bGS 731.111)
- Gebührentarif zum Strassengesetz vom 19. Januar 2010 (bGS 731.112)
- VSS-SN 640 535c Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- VSS-SN 640 538b Grabarbeiten, Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund
- VSS-SN 640 585b Verdichtung und Tragfähigkeit, Anforderungen
- VSS-SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- SIA-Norm 190 Kanalisationen

#### **2. Bewilligungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet**

##### **Zuständigkeit**

Die Bewilligung für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet erteilt der Werkhof der Gemeinde Herisau. Die Bewilligung kann mit besonderen Bestimmungen und Auflagen versehen werden.

##### **Anspruch auf eine Bewilligung**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet. In begründeten Fällen kann die Bewilligung verweigert werden.

##### **Wintersperre**

Von Ende Oktober bis Ende März werden in der Regel keine Bewilligungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet erteilt. In begründeten Fällen kann eine Ausnahmbewilligung erteilt werden.

##### **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Werkhofs kann gemäss Art. 60 Strassenreglement (SRV 81) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat, Poststrasse 6, 9100 Herisau, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

#### **3. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen**

##### **Grössere Bauvorhaben**

Grössere Bauvorhaben von Werkleitungen (Neubau oder Erneuerung) bedürfen vorgängig einer Koordination. Sämtliche Werkleitungsbetreiber und der Strasseneigentümer sind entsprechend anzuhören.

##### **Behinderungen und Sperrungen von Strassen, Trottoirs, öffentlichen Fuss- und Wanderwegen**

Auf Gemeindestrassen dürfen Änderungen in der Verkehrsführung nur in Absprache mit dem Werkhof oder mit Bewilligung der Kantonspolizei vorgenommen werden.



Für eine Zeitdauer von 1 bis 2 Tagen kann direkt mit dem Werkhof Kontakt aufgenommen werden (Tel. 071 353 50 40 / Fax. 071 353 50 49).

Für eine längere Zeitdauer sowie für Lichtsignalanlagen ist ein Antrag für eine temporäre Verkehrsordnung, spätestens 7 Arbeitstage vor Baubeginn, bei der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, Zeughaus, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau einzureichen (per E-Mail: [erwin.cantieni@ar.ch](mailto:erwin.cantieni@ar.ch)). Das Gesuch kann heruntergeladen werden unter: [www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/kantonspolizei/broschueren-statistiken-formulare/](http://www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/kantonspolizei/broschueren-statistiken-formulare/). Der Werkhof ist mit einer Kopie zu bedienen.

#### **Lichtsignalanlagen**

Der Gesuchsteller kann auf Verlangen des Werkhofs zum Aufstellen einer Lichtsignalanlage verpflichtet werden.

#### **Zustandsaufnahme**

Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuch für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet eine Zustandsaufnahme über den betroffenen Strassenbereich und die Randabschlüsse (Fotos, ev. Protokoll) einzureichen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

#### **Werkleitungen**

Vor Beginn der Aufgrabungen sind zu benachrichtigen:

Elektrizität:	SAK St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke Regionalvertretung Herisau Schlossstrasse 22 9100 Herisau Tel. 071 229 59 80 / Fax. 071 229 59 84 E-Mail: <a href="mailto:info@sak.ch">info@sak.ch</a>
Gas:	Säntis Energie AG Austrasse 9 9630 Wattwil Tel. 0800 071 081 / Fax. 071 987 65 66 E-Mail: <a href="mailto:info@santisenergie.ch">info@santisenergie.ch</a>
Wasser:	Dorferkorporation Herisau Wasserversorgung Kasernenstrasse 36 9100 Herisau Tel. 071 354 85 50 / Fax. 071 352 40 57 E-Mail: <a href="mailto:info@wasserversorgung-herisau.ch">info@wasserversorgung-herisau.ch</a>
Radio/TV	upc cablecom GmbH Leitungskataster Ost Industriestrasse 149 9200 Gossau Tel. 071 387 57 42 / Fax. 071 387 57 40 E-Mail: <a href="mailto:leitungskataster.ost@upc-cablecom.ch">leitungskataster.ost@upc-cablecom.ch</a>
Telefon:	Swisscom (Schweiz) AG Network + IT Wireline Access Postfach 9001 St. Gallen Tel. 0800 477 587 E-Mail: <a href="mailto:lines.zh@swisscom.com">lines.zh@swisscom.com</a>



Kanalisation/  
Strassenbeleuchtung: Gemeindeverwaltung Herisau  
Tiefbau/Umweltschutz  
Poststrasse 6  
9100 Herisau  
Tel. 071 354 54 68 / Fax. 071 354 54 16  
E-Mail: tiefbauamt@herisau.ar.ch

#### **Grenzpunkte, Marktsteine und Polygonpunkte**

Bezüglich allfälliger Grenzpunkte, Marktsteine und Polygonpunkte ist mit der Geoinfo AG, Kasernenstrasse 36, 9100 Herisau, Kontakt aufzunehmen (Tel. 071 353 53 53 Fax. 071 353 53 50). Die Aufwendungen für die Wiederherstellung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

#### **Weitere Bewilligungen**

Allfällig erforderliche zusätzliche Bewilligungen (rechtskräftige Baubewilligung, fachtechnische Bewilligungen, usw.) bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind vom Gesuchsteller einzuholen.

#### **4. Ausführende Unternehmung**

Die Tiefbauarbeiten sind von einer fachlich ausgewiesenen Tiefbau-Unternehmung ausführen zu lassen, die für Aushub und Verdichtung die entsprechenden Geräte besitzt und für eine qualitativ einwandfreie Ausführung garantieren kann. Für die Instandstellungsarbeiten der Randabschlüsse und für den Einbau der Asphaltbeläge sind vom Gesuchsteller eine fachlich ausgewiesene Strassenbau-Unternehmung zu beauftragen, die für eine qualitativ einwandfreie Ausführung garantieren kann.

#### **5. Ausführungsvorschriften Grabarbeiten**

##### **5.1 Allgemeines**

#### **Abschrankungen**

Baustellen und Werkplätze sind entsprechend den VSS-SN 640 886 Vorschriften abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten.

#### **Bauhinweistafeln**

Bauhinweistafeln die über die Bauherrschaft, den Zweck des Aufbruchs und den Bauablauf informieren, dürfen aufgestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet und die Strassen, Trottoirs, öffentlichen Fuss- und Wanderwege nicht beeinträchtigt werden. Die Anzahl, der Text und der Standort sind vorgängig mit dem Werkhof abzusprechen. Eigentliche Reklametafeln sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

#### **Materialentsorgung/PAK-haltiger Asphalt**

Wird PAK-haltiger Asphalt angetroffen, ist dieser gemäss der „Richtlinie für die Verwendung mineralischer Bauabfälle“ vom BAFU zu entsorgen. Allfällige Mehrkosten für die Entsorgung sind vom Eigentümer der Strasse zu tragen.

#### **Reinigung und Unterhalt der Strassenanlage**

Verunreinigte Fahrbahnen sind unverzüglich zu reinigen. Aufbrüche die noch nicht Instand gestellt werden können, sind provisorisch mit einer dünn-schichtigen Belagsschicht (ca. 5 cm) abzudecken. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung und/oder Unterhalt des Aufbruchs auf Kosten des Verursachers durch das Tiefbauamt angeordnet und ausgeführt.



#### **Meldungen durch den Gesuchsteller**

Dem Werkhof sind die einzelnen Arbeitsschritte gemäss Meldeformular umgehend und unaufgefordert zu melden.

Allfällige Änderungen beim zeitlichen Bauablauf (Verzögerungen) sind dem Werkhof ebenfalls umgehend zu melden.

#### **5.2 Aushub, Leitungen, Schächte**

Der Belag ist maschinell mit Kompressorspaten oder Fugenschneider anzuschneiden, sodass der Anschnitt eine gradlinige Begrenzung aufweist. Neue Leitungsquerungen sind im Abstand von mind. 20 cm Tiefe unter die heute bestehenden Strassenentwässerungsleitungen zu legen. Der minimale Abstand zwischen dem Strassenrand und der Mitte der Schachtabdeckung hat 1.00 m zu betragen.

#### **5.3 Wiedereinfüllen im Bereich der Strasse (schwere Verdichtung)**

##### **Material für die Grabenauffüllung**

Für die Auffüllung unterhalb der Foundationsschicht muss Kiessand II bis höchstens 80 mm Korngrösse verwendet werden. Im Ausnahmefall entscheidet der Betriebsleiter Werkhof oder der Gemeindeingenieur.

##### **Verdichtung im Strassenbereich**

Es ist darauf zu achten, dass durch die mechanische Verdichtung keine Rohre, Leitungen, Kabelkanäle usw. beschädigt werden. Die Verdichtungsgeräte dürfen daher erst eingesetzt werden, nachdem das erste, von Hand oder mit leichten Geräten verdichtete Material eine Sicherheitshöhe (gemäss SIA 190) über dem Rohrscheitel erreicht hat. Diese Höhe hängt von der Art des Gerätes, des Leitungsmaterials, der Bettung und des Füllmaterials ab.

Das Auffüllmaterial ist bei geeignetem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten standfest zu verdichten. Das Ergebnis hat den Verdichtungswerten der Norm SN 640 585b zu genügen. Auf der Planie wird ein ME-Wert von 100'000 kN/m<sup>2</sup> verlangt.

##### **Widerherstellung der Foundationsschicht**

Das Material hat den Qualitätsanforderungen der Norm SN 670 119-NA zu genügen. Die Dicke der Foundationsschicht soll das gleiche Mass wie bei der bestehenden Strasse erreichen. Bei Unklarheiten entscheidet der Betriebsleiter Werkhof oder der Gemeindeingenieur.

#### **5.4 Wiederherstellung von Asphaltsschichten**

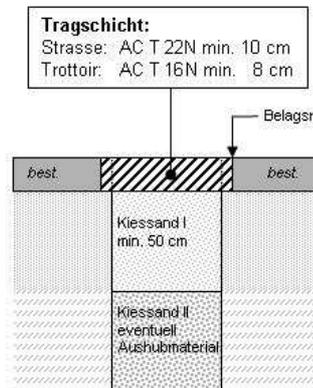
##### **Tragschicht/Binderschicht Erstellung durch Gesuchsteller Phase 1**

Der Grabenrand muss vor dem Einbau der Tragschicht beidseitig mind. 20 cm nachgeschnitten werden. Die Schnittflächen dürfen nicht glatt sein. Die Schnittflächen sind mit einer Fugenmasse (z.B. Risoplast/Dilaplast) vorzustreichen. Belagsfugen sollten nach Möglichkeit nicht in die Radspuren zu liegen kommen. Die Tragschicht wird bis OK Fahrbahnbelag eingebaut. Ist die Breite des verbleibenden Streifens bis zum Fahrbahnrand kleiner als 50 cm, sind Trag- und Deckschicht dieses Streifens ebenfalls zu erneuern. Die Gesamtbreite des zu erneuernden Belages soll auf alle Fälle breiter sein, als das zum Einsatz kommende Verdichtungsgerät. Längsgräben ab 20 m Länge, sind aus Qualitätsgründen, maschinell einzubauen.



## Deckschicht Erstellung durch Tiefbauamt der Gemeinde Phase 2

Das Fräsen und der Einbau der Deckschicht erfolgt in der Regel ein bis zwei Jahre später durch ein fachlich ausgewiesenes Strassenbau-Unternehmen. Die vorhandene Tragschicht wird dabei um ca. 20 cm allseitig überlappend überfräst und die Belagskante mit einer Fugenmasse vorgestrichen.



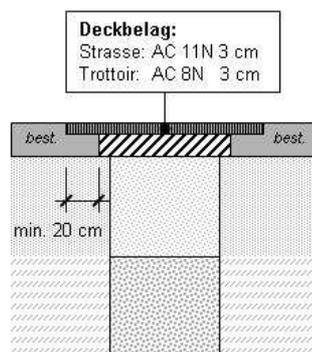
### Phase 1 provisorische Instandsetzung

#### Arbeitsvorgang:

Die Grabenauffüllung ist in Schichten von max. 30 cm einzubringen und mit schwerem Verdichtungsgerät zu verdichten.

#### Belageeinbau:

Sauberes nachschneiden der Belagsränder.  
Tragschicht bis Oberkante bestehender Belag.



### Phase 2 definitive Instandsetzung

Ausführung in der Regel frühestens 1. Jahr nach Grabenaufbruch

#### Arbeitsvorgang:

Abfräsen 2-3 cm stark und min. 20 cm über Grabenflück. Seitliche Ränder mit Verbundmasse (z.B. Risoplast) anstreichen oder Fugenband verwenden.

#### Belageeinbau:

Deckbelag mit sauberen Anschlüssen an bestehende Beläge.

## 6. Verrechnung der Instandstellungskosten

### Verrechnung der definitiven Instandstellungskosten

Das entsprechende Ausmass wird vom Werkhof nach dem Einbau der Tragschicht festgelegt und in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den aktuellen Tarifen des kantonalen Tiefbauamtes („Tarif für Aufgrabungs- und Instandstellungsarbeiten“, bGS 731.112). Die erhobenen Beträge werden zweckgebunden verwendet.

### Unsachgemäss Auffüllung und Verdichtung

Instandsetzung von Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, werden unter vorheriger Meldung dem Gesuchsteller separat verrechnet.

### Speziell erforderliche Arbeiten

Speziell erforderliche Arbeiten (wie Belagsränder, Randabschlüsse, etc.) werden ebenfalls separat nach Aufwand verrechnet.

### Keine Behandlungsgebühr

Eine eigentliche Behandlungsgebühr für die Aufgrabungsbewilligung wird nicht erhoben.